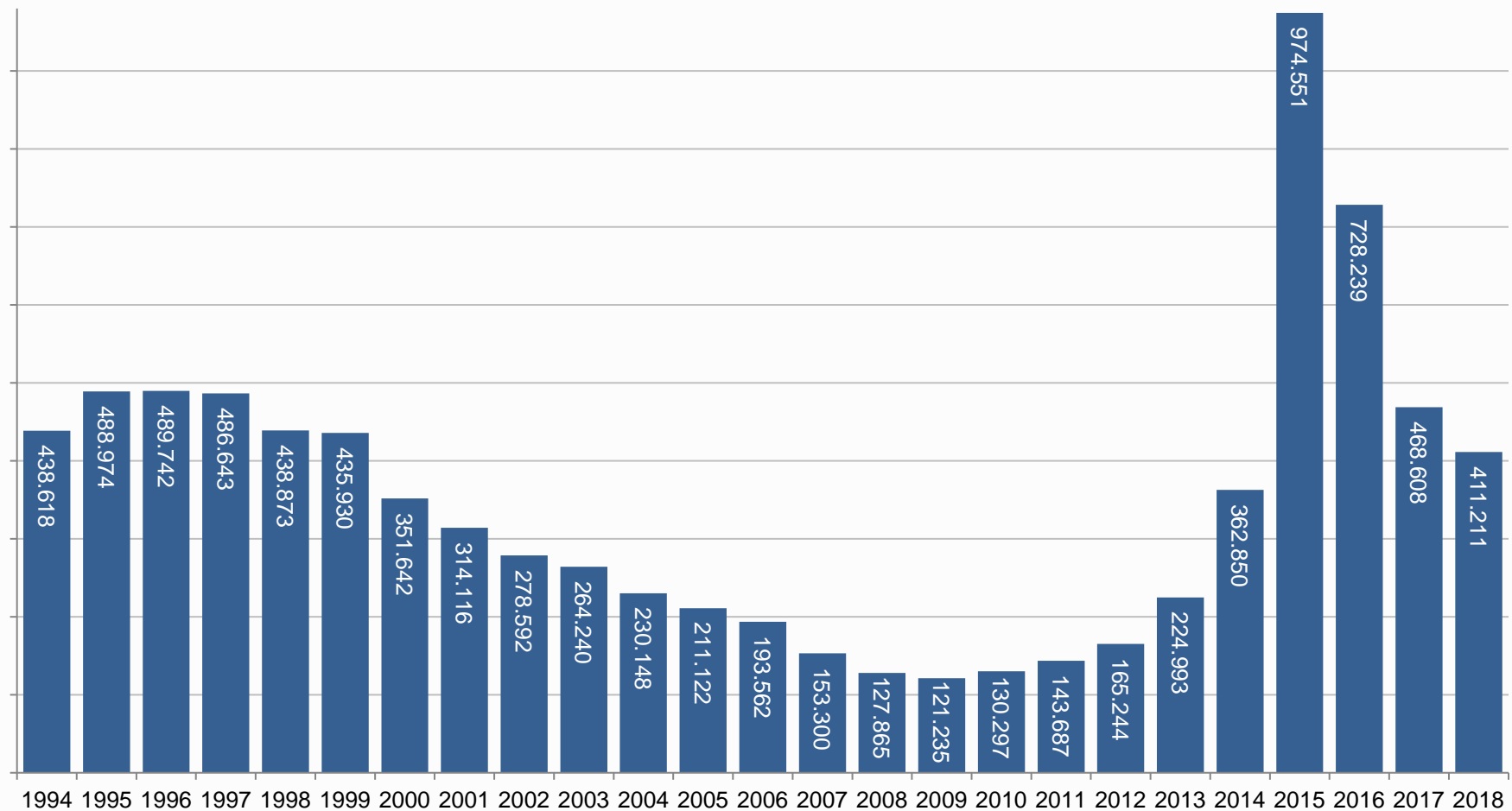


■ Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 1994 - 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2019), Destatis Datenbank

Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 1994 - 2018

Zum Jahresende 2018 haben rund 411.000 Personen in Deutschland Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Nach dem Höchststand im Jahr 2015 mit 974.551 Personen hat die Zahl der Leistungsempfänger*innen zum dritten Mal in Folge abgenommen und sich damit innerhalb von drei Jahren mehr als halbiert.

Insgesamt lässt die Abbildung erkennen, dass die Zahl der Leistungsempfänger*innen seit der Einführung des Gesetzes im Jahr 1994 zunächst kontinuierlich gesunken ist – von nahezu 490.000 auf 121.000 im Jahr 2009. Seitdem ist jedoch ein leichter Anstieg, und ab 2014 ein starker Anstieg bei den Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu verzeichnen, der sich im Jahr 2015 noch einmal mehr als verdoppelt hat. Die schwierigen politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse in vielen Ländern der Welt und insbesondere die anhaltenden Bürgerkriege in Syrien, Libyen oder Afghanistan sind hierfür zentrale Ursachen. Durch verschiedene politische Maßnahmen, wie unter anderem durch neu geschaffene internationale Flüchtlingsabkommen, etwa mit der Türkei, ist die Zahl der Leistungsempfänger*innen ab dem Jahr 2016 bereits wieder stark gesunken, liegt allerdings weiterhin deutlich über den Zahlen vor 2014.

Zum Jahresende 2018 stammt knapp über die Hälfte der Leistungsempfänger*innen (220.000) aus Asien (überwiegend aus Afghanistan, Irak und Syrien). Rund 23 % der Leistungsbeziehenden kommt aus Afrika (96.000) sowie knapp über 20 % aus Europa (83.000).

Leistungsberechtigt im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes sind Ausländer*innen, die sich in Deutschland aufhalten und eine der Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG erfüllen, dazu zählen unter anderem (Stand 31.12.2018): Aufenthaltsgestattung, Duldung, Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar, Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder, noch nicht gestattete Einreise über einen Flughafen sowie Folge- oder Zweit Antrag. Dieser Personenkreis ist von den Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII ausgeschlossen und wird auf ein besonderes fürsorge-rechtliches Leistungsgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz, verwiesen. Dieser Ausschluss aus der Sozialhilfe steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des im Grundgesetz geregelten Asylrechts im Jahr 1992 (sogenannter „Asylkompromiss“).

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weichen in mehrfacher Hinsicht von den Prinzipien und Ansprüchen ab, die die anderen Grundsicherungssysteme kennen:

- Der Lebensunterhalt wird zu einem wesentlichen Teil durch Sachleistungen, wie z.B. durch Verpflegung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Bekleidungsausgaben, und/oder durch Wertgutscheine sichergestellt.
- Die Leistungen sind gegenüber den Regelbedarfen abgesenkt. So sind die Leistungssätze in den Jahren zwischen 1993 und 2012 unverändert geblieben. Erst seit 2015, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012, dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für alle in Deutschland lebenden Menschen gilt und auch die Asylbewerberleistungen regelmäßig angepasst werden müssen, orientieren sich die Leistungen grundsätzlich an der Sozialhilfe bzw. am Arbeitslosengeld II („Gesetz zur

Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern“). Im Jahr 2019 fand eine erneute Anpassung der Leistungen statt, im Rahmen dessen unter anderem die Kosten für Strom und Wohnungsinstandhaltung aus den Geldleistungen für Asylbewerber*innen ausgegliedert wurden und als Sachleistung erbracht werden.

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gelten eingeschränkt, sie zählen zu den sogenannten „besonderen Asylbewerberleistungen“ und werden in speziellen Bedarfssituationen gewährt. Zum Jahresende 2018 erhielten insgesamt knapp 153.000 Asylbewerber*innen Leistungen in diesem Sinne.

Fragt man nach der Begründung für die mehrfache Schlechterstellung, so steht neben dem fiskalischen Motiv der direkten Ausgabenminderung auch die Zielsetzung im Mittelpunkt, die Zuwanderungszahlen zu begrenzen und die niedrigen Leistungen als Abschreckungsfaktor einzusetzen. Hinzu kommt das Argument, dass den betroffenen Ausländer*innen wegen ihres begrenzten Aufenthaltes in Deutschland keine Integrationsleistungen zu gewähren seien. Diese Begründungen für ein abgesenktes Leistungsniveau sind vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2012 als verfassungswidrig erklärt worden.

Nach einer Gewährung von Asyl, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz ist nicht mehr das Asylbewerberleistungsgesetz die Grundlage für den Erhalt von sozialen Leistungen, sondern die Personen haben dann Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Aufgrund dieser Zuständigkeiten spiegelt sich die erhöhte Zuwanderung ab 2015 in den Empfängerquoten der Grundsicherung für Arbeitssuchende erst verzögert wieder. So setzte ein Anstieg der SGB II-Quote von Ausländer*innen in den Jahren 2016 und 2017 ein, also in den Jahren als die Zahl der Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zurückgegangen ist (vgl. [Abbildung III.63b](#)). Im Jahr 2018 waren die Empfängerquote von Leistungen nach dem SGB II für Ausländer*innen erstmalig wieder rückläufig. Ein Grund hierfür dürfte die in den letzten Jahren angestiegene Erwerbsbeteiligung von Ausländer*innen und insbesondere auch von Personen aus den zugangsstärksten Asylherkunftsländern sein (vgl. [Abbildung IV.30c](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Statistik der Leistungen an Asylbewerber, die das Statistische Bundesamt erstellt. Es handelt es sich um prozessgenerierte Daten der jeweiligen Verwaltungen, die damit Vollerhebungen entsprechen. Die Statistik der Empfänger*innen von Asylbewerberleistungen weist nur Personen mit bestehenden Leistungsbezug zum Jahresende aus.

Ausländer*innen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben oder als Asylberechtigte anerkannt sind, sind nicht leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und daher in der Abbildung nicht enthalten.